

Reglement für den Stockar-Heer-Fonds

vom 29. Januar 2008
(Stand 1. Februar 2015)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Zweck³

Unter dem Namen „Stockar-Heer-Fonds“ besteht an der ETH Zürich ein auf ein Legat aus dem Jahre 1925 zurückgehendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft⁴, das für die Zwecke der Sammlungen der Professur für Biokommunikation und Entomologie der ETH Zürich sowie zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professur und zur Mitfinanzierung von Publikationen, die aus ihnen hervorgehen, zu verwenden sind.

Art. 2 Verfügungsberechtigung⁵

¹ Über die Verwendung der Fondszinsen und des Fondskapitals entscheidet der/die verantwortliche Professor/Professorin.

² *aufgehoben* .

Art. 3 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet.
⁶

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.1.2015, in Kraft seit 1.2.2015

⁴ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.1.2015, in Kraft seit 1.2.2015

⁶

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁷ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Dem Fonds dürfen jederzeit Schenkungen und Legate mit gleicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 4 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Osterwalder

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁷ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)